

Scannen & Speichern von Unterrichtsmaterialien

Beitrag von „golum“ vom 26. November 2022 14:19

Zitat von Die Legende

Ich mache das mal an Folgendem Beispiel klar: Lehrer verwendet in einer Klasse ein Lehrwerk, zu der noch keine e-Variante erhältlich ist; z.B. weil das Lehrwerk zu alt oder zu speziell (z.B. Themenhefte für Profil Technik) ist.

Mache ich nun ein Bild von einer der Schulbuchseiten des Werkes (welche ordentlich an der Schule vorhanden ist bzw. erworben wurde), so ist dies: eine Vervielfältigung und ich bräuchte aus rechtlicher Sicht eine separate Kopierlizenz des Verlags dazu.

Zeige ich dann die Kopie (Kopie kann ein gemachtes Bild, ein Scan oder eine klassische Kopie sein; sprich Begriff für all diese Dinge: Vervielfältigung) am Fernseher, so hätte ich etwas illegales getan. Zusätzlich zu der illegalen Vervielfältigung käme hier dann noch das "Verbreiten" zum Zuge (wenn auch im nicht-öffentlichen Raum).

Prinzipiell wäre die ganze Vorgehensweise noch abgedeckt über das "15%-Kopieren" (so nenn ich das); es gibt ja noch bis Ende 2022 diese separate Regelung, wo die Bundesländer mit den "Verlägen" einen Zusatzvertrag für das Kopieren aus Schulbuchwerken hat.

Ich zitiere mal aus <https://www.schulbuchkopie.de/>

Zitat

- Lehrkräfte können 15 %, maximal aber 20 Seiten, eines Druckwerkes kopieren und bei Werken, die ab 2005 erschienen sind, einscannen.
- Kleine Werke (außer Unterrichtswerke) können vollständig kopiert/gescannt werden. Kleine Werke sind z. B.: Noten mit max. 6 Seiten; Pressebeiträge, Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.
- Lehrerinnen und Lehrer können diese Kopien und Scans für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch nutzen.
- Bei abgespeicherten Scans: Ein Zugriff Dritter muss mit effektiven Mitteln ausgeschlossen werden.